

Wahlverfahren in die MAV:

Als MAV-Mitglied sind alle wählbar, die am Wahltag voll geschäftsfähig sind und seit 6 Monaten der Dienststelle angehören.

Wählen dürfen alle haupt-und nebenberuflich Mitarbeitenden im Zentrum Bildung, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht ohne Bezug beurlaubt sind.

Nicht wahlberechtigt ist die Dienststellenleitung und deren Stellvertretung sowie Mitarbeitende, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung der MAV unterliegen, sowie Mitarbeitende in Elternzeit oder Sonderurlaub.

Die regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen finden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März in geheimer und unmittelbarer Weise statt.

Die Mitarbeitervertretung wählt geheim und mit Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

Die Mitglieder der MAV werden zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Die Sitzungen der MAV finden 14-tägig statt.

Die MAV im Zentrum Bildung können Sie wie folgt erreichen:

Dr. Christiane Wessels (Vorsitzende)
Tel. 06151 6690 187

1. OG / Erwachsenenbildung und Familienbildung
mav.wessels.zb@ekhn.de

Beate Schimpf (stellv. Vorsitzende)
Tel. 06151 6690 122
1. OG / Kinder und Jugend
mav.schimpf.zb@ekhn.de

Silke Schikatis (Schriftführerin)
Tel. 06151 6690 185
1. OG / Erwachsenenbildung und Familienbildung
mav.schikatis.zb@ekhn.de

Florian Gantner
Tel. 06151 6690 239
2. OG / Kindertagesstätten
mav.gantner.zb@ekhn.de

Marita Weygandt
Tel. 06151 6690 220
2. OG / Kindertagesstätten
mav.weygandt.zb@ekhn.de

Mitarbeitenden-vertretung

im Zentrum Bildung der EKHN

Herzlich willkommen



Wofür die Mitarbeitendenvertretung steht

Wir fördern die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden.

Wir setzen uns für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle ein.

Wir nehmen uns der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeiter*innen an, soweit sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Wir setzen uns für die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ein (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG).

Wir treten dafür ein, dass geltende arbeits-, sozial- und dienstrechtliche Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.

Wir setzen uns für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung ein.

Wir wirken auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hin.

Rechte der Mitarbeitendenvertretung

Mitbestimmungsrecht

(die Zustimmung der MAV ist erforderlich)

Die MAV hat Mitbestimmungsrecht bei personellen Angelegenheiten, wie z.B. Einstellung und Höhergruppierung, sowie bei sozialen Angelegenheiten, wie z.B. Regelung der betrieblichen Arbeitszeit.

Die MAV und die Dienststelle können Dienstvereinbarungen abschließen, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschriften oder allgemeine Richtlinien besteht.

Sie hat Mitbestimmungsrecht bei Einführung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, die Leistung oder das Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu kontrollieren, die die Gesundheit gefährden könnten oder die Bestimmungen des Datenschutzes der Mitarbeitenden berühren.

Mitwirkungsrecht

(die MAV muss gehört werden)

Die MAV hat Mitwirkungsrecht bei organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, wie z.B. Aufstellung oder Änderung von Stellen- und Organisationsplänen.

Sie hat auch Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

Initiativrecht:

Die MAV ist berechtigt, personelle und soziale Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben anzuregen.